COLOGNE CULTURE STREAM



1. MITTEL-GENERIERUNG

Das Streaming-Angebot "COLOGNE CULTURE STREAM" generiert Gelder zur Ausschüttung an Akteure der Kölner Kulturszene. Hierzu zählen Clubs, Veranstaltungsstätten, Bars, Veranstaltungsreihen und Veranstalter sowie Künstler und Dienstleister, die in die Produktionsprozesse von Kulturveranstaltungen eingebunden sind.

Das "COLOGNE CULTURE STREAM" wird Live-Streams aus Kölner Clubs & Bars anbieten, bei denen lokale Künstler auftreten. Somit soll eine kulturelle Grundsicherung in der Übergangsphase reduzierter sozialer Kontakte geschaffen werden.

Auf der Startseite des Kulturkinos können Unterstützer*innen über eine Ticketsystem Geld in einen Solidaritätsfont für der Kölner Clubkultur spenden. Hierfür sind mehrere Ticketarten und somit Spendenhöhen geplant, die Unterstützer*innen frei wählen können.

Innerhalb der einzelnen Streams gibt es die gleichen Tickets. Allerdings werden hier die Einnahmen nach folgendem Schlüssel verteilt:

- 1/3 geht an den Solidaritätsfond zugunsten der Kölner Clubkultur
- 1/3geht an den Künstler, der im jeweiligen Stream auftritt
- 1/3 geht an das Produktionsteam vor Ort bestehend aus Venue, technischem Personal und Technikkosten. Dieser Betrag ist auf 3.000€ limitiert. Überschreitet die prozentuale Beteiligung den Maximalbetrag, fällt der Überschuss dem Solidaritätsfond zu.

2. Der Solidaritätsfond

a) 50% der Einnahmen aus dem Solidaritätsfond verbleiben für 4 Wochen, bzw. bis zum nächsten Monatsletzten, im Fond und werden danach in gleichen Teilen an alle Clubs ausgeschüttet, die sich an dem Streaming-Angebot dieser

Abrechnungsperiode beteiligt haben. Aus diesem Fond werden auch die Kosten der Streamingtechnik und -techniker getragen.

b) 50% der Einnahmen aus dem Solidaritätsfond werden in einem **Notfall Pool** zurückgehalten und stehen für Maßnahmen zur Verfügung, die notwendig sind, um kurzfristig Nothilfen an Betriebe oder Personen auszuschütten, die akut von Insolvenz bedroht sind und nicht auf die nächste Ausschüttung warten können. Hierfür ist ein Antrag bei der Klubkomm e.V. nötig.

Über die Freigabe dieses Notfall Pools entscheidet eine von der Klubkomm berufene Jury.

3. Antragstellung an den Notfall-Pool

Es sind die Betreiber eines Clubs, einer Veranstaltungsstätte oder einer Bar sowie die rechtlich und wirtschaftlich verantwortlichen einer Veranstaltungsreihe sowie freie Veranstalter mit Sitz in Köln antragsberechtigt. Der Antragsteller hat seinen Antrag mit allen notwendigen Unterlage per eMail an kontakt@klubkomm.de und dem Betreff "Antrag COLOGNE CULTURE STREAM" zu senden.

Mit dem Antrag sind folgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:

- Beschreibung der Tätigkeit sowie der akuten Notsituation
- Nachweise zur akuten Notsituation. Bei Mieten der Ausschnitte aus dem Mietvertrag, aus denen sich die aktuelle Miethöhe ergibt, sowie das Mahnschreiben mit Fristsetzung des Vermieters, aus dem sich der Zahlungstermin ergibt. Bei Liquiditätsengpass im Hinblick auf Zahlung von Löhnen und Gehältern die Aufstellung der zuzahlenden Entgelte, als Ausdruck aus einem der Buchhaltungsprogramme. Bei sonstigen notwendigen Kosten zum Erhalt der Existenz die entsprechende Rechnung sowie wesentliche Kommunikation mit dem Rechnungssteller, aus dem sich die Notwendigkeit sowie die Höhe und der Zahltermin ergibt.
- Selbsterklärung, die die finanzielle Notlage beschreibt und Darstellung, welche (erfolglosen) Maßnahmen der Liquiditätssicherung ergriffen wurden.

- Auszug aus dem HR bzw. anderer geeigneter Nachweis des Sitzes.

Auf die fällige Mietzahlung darf der Antragsteller bis zu 20 Prozent für Allgemeinkosten aufschlagen. Der Antragsteller muss zudem dem Klubkomm e.V. eine Rechnung über die beantragte Zahlsumme erstellen.

Für die Zahlung ggf. anfallender Steuern und Abgaben ist der Antragsteller verantwortlich. Alle eingehenden Anträge werden in der jeweils nächsten Jurysitzung besprochen und über deren Zulässigkeit sowie den jeweiligen Zahlbetrag entschieden.

Eine Berücksichtigung eines Antrages ist unzulässig, wenn

- die beantragte Summe anderweitig erhalten wurde, bereits gewährte Zahlungen sind an den Fond zurück zu zahlen.
- dem Topf keine weiteren Einnahmen zufließen,
- der Antragsteller falsche Angaben bei der Antragstellung gemacht hat,
- der Antragsteller einen Insolvenzantrag gestellt hat,
- der Mietvertrag eines Antragstellers bereits gekündigt wurde und die Kündigung auch durch Aufbringen der Miete durch den Notfallfond nicht mehr zurückgenommen wird.
- sich die die Jury, nach Einholung eines fachlichen Rates, gezwungen sieht, nach schwerwiegenden Vorkommnissen keine weiteren Auszahlungen zu empfehlen.

4. Die Jury

Die Entscheidung über gestellte Anträge übernimmt eine Jury.

a) Zusammensetzung

Die Jury ist ein durch die Klubkomm zu besetzendes 3 - 5-köpfiges Gremium. Die Jurymitglieder müssen mit der Kölner Club- und Veranstalterbranche vertraut sein und sollen die verschiedenen Facetten der Kölner Clubkultur abdecken. Auch Jurymitglieder sind antragsberechtigt. Sollte der Antrag eines Jurymitgliedes zur Entscheidung anstehen, so ist das betroffene Jurymitglied in diesem Fall nicht stimmberechtigt oder durch ein

alternatives Jurymitglied bei dieser Entscheidung zu ersetzen. Die Klubkomm hat für diesen Fall 2 Ersatzjurymitglieder zu benennen.

Die Jury bestimmt aus Ihrer Mitte einen Juryvorsitzenden, der vorrangig die Kommunikation mit den Jurymitgliedern intern sowie zur Klubkomm und allen Externen übernimmt. Über die Juryversammlungen und –entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, dass von allen an einer Sitzung/Entscheidung beteiligten Jurymitgliedern zu unterschrieben ist. Ggf. reicht die eMail-Bestätigung des vom Protokollanten per eMail übersandten Entscheidungsprotokolls aus.

Die Jury arbeitet ehrenamtlich. Scheidet ein Jurymitglied aus, so ernennt die Klubkomm ein neues Jurymitglied oder es rückt ein Ersatzjurymitglied nach. Der Jury haben mindestens drei Mitglieder anzugehören und an einer Jurysitzung teilzunehmen. Sind keine drei Personen Mitglied in der Jury, so wird der Vorstand der Klubkomm so viele Jurypersonen ernennen, bis wieder mindestens drei Personen Mitglied der Jury sind und an einer Jurysitzung teilnehmen können. Auch Vorstandsmitglieder der Klubkomm können Jurymitglieder sein. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei einer Sitzung anwesenden Jurymitglieder. Bei gleicher Stimmenanzahl zählt die Stimme des Juryvorsitzenden doppelt.

b) Jurysitzungen

Die Jury tagt regulär wöchentlich. Der Termin wird vom Juryvorsitzenden festgesetzt. Sie muss sich dazu nicht an einem Ort zeitgleich zusammenfinden, sondern kann sich auch per Skype o.a. zusammenrufen. Die Jury bespricht alle (neu) vorliegenden Anträge. Anträge, die den Notfallpool betreffen, werden innerhalb von 48h beantwortet. Hierzu tagt die Jury auf Einberufung durch den Juryvorsitzenden.

Die Jury prüft in Ihren Sitzungen die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit und Dringlichkeit sowie über die Mittelfreigabe.

Die Jury entscheidet über die im Laufe des Zeitraums zwischen zwei Sitzungen eingegangenen Anträge an den Notfallfond. Verteilt wird jeweils das in diesem Zeitraum für den Notfallfond eingegangene Guthaben. Es soll nach Möglichkeit jeder Antragsteller einen prozentual gleichen Anteil seines Antrages erhalten.

Beispiel: Im Notfallfond sind 100 vorhanden. Es stellen drei Clubs einen Antrag auf jeweils 30. Diese können jeweils zu 100% aus dem Notfallfond gedeckt werden. 10 gehen in die nächste Verteilrunde. Stellt ein Club einen Antrag auf 50 und zwei zu je 30, so ist eine Unterdeckung von 10 im Fond. Jeder Antragsteller kann dann jeweils nur 90,9% der beantragten Summe erhalten. Also 50=45, 30=27.

Die Jury kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen einstimmig von dieser Verteilregel abweichen, wenn es besondere Gründe hierzu gibt. Diese Gründe sind zu dokumentieren.